

Eingereicht durch:	Amt für Bürgerservice	Datum:	13.09.2023
--------------------	-----------------------	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung Reitwein	27.09.2023	öffentlich

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Reitwein

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Reitwein beschließt die beigefügte Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Reitwein.

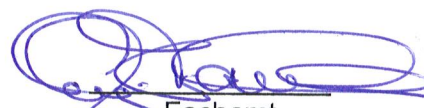
Sachdarstellung:

Gemäß §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die Gemeindevertretung für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig und kann ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln.

Die derzeitige Satzung der Gemeinde Reitwein über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Reitwein ist vom 28.11.2006. Die aktuellen Rechtsprechungen, die in der Vergangenheit aufgetretenen Probleme in der täglichen Arbeit der Ordnungsverwaltung sowie das erhöhte Aufkommen von Schwerlasttransporten und deren Nutzung der kommunalen Straßen ergaben die Notwendigkeit einer Überarbeitung der bestehenden Satzung.



Unterschrift Amtsdirektor



Fachamt

Satzung
über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen in der Gemeinde Reitwein vom XX.XX.2023
- Sondernutzungssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I [Nr. 18]) und §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237) und der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem Carsharinggesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz (FLStrZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. II/05, [Nr. 9], S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.10.2019 (GVBl. II/19, [Nr. 88]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reitwein in ihrer Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen der Gemeinde Reitwein (nachfolgend öffentliche Straßen genannt).
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG sowie die in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2
Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch). Im Einzelnen gelten § 14 BbgStrG und § 7 FStrG für die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis im Rahmen des § 18 BbgStrG und des § 8 FStrG für die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen. Im Falle der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen darf die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilt werden.

- (2) Sondernutzungen sind insbesondere:

- a) das Aufgraben des Straßenkörpers, soweit dies nicht bereits durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder in mit der Gemeinde abgeschlossenen anderslautenden Verträgen gestattet ist,

- b) das Einrichten und Betreiben von Baustelleneinrichtungen einschließlich dazu benötigter Kabel und Leitungen,
- c) das Aufstellen von Containern und Abfallbehältern (außer an den Tagen der Leerung),
- d) das Aufstellen von Gerüsten jeder Art,
- e) das Betreiben von Baustellenzufahrten, Zufahrten zu Lagerplätzen und Bodenentnahmestellen und ähnlichen Vorhaben,
- f) die Nutzung von Gemeindestraßen zur Durchführung von Gefahren- und Schwerlasttransporten
- g) das Aufstellen von Warenauslagen, die Durchführung von Werbe- u.a. Veranstaltungen, das Aufstellen von Werbeanlagen (z.B. Klappaufsteller) und Automaten, das Aufstellen von Verkaufsständen, Tischen, Sitzgelegenheiten und Gestaltungselementen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, sowie Unterhaltungsgeräte,
- h) das Aufstellen von zweckgebundenen Fahrradständern (z.B. vor Verkaufseinrichtungen, Gebäuden, Firmen, Büros, öffentlichen Einrichtungen usw.),
- i) Straßenmusik und akustisch bzw. visuell wahrnehmbare Straßenkunst.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Sondernutzung bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile innerhalb des Lichtraumprofils der Straße (4,50 m über befahrbare Flächen und Fahrbahnen einschließlich 0,70 m seitliche Begrenzung vom Fahrbahnrand sowie 2,50 m über Gehwegen, ausschließlich 0,70 m seitliche Begrenzung vom Fahrbahnrand), z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schaufensteranlagen, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Fassadenverkleidungen, Vordächer, Kragplatten, Sonnenschutzdächer, Markisen, Versorgungsschächte, Kellerlichtschächte, Lüftungsschächte, Aufzugsschächte für Waren, Belieferungsrutschen und Notausstiege sowie die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge u.Ä. Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und kirchlicher Prozessionen,
- b) Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in die öffentliche Straßenfläche hineinragen,
- c) Anlagen der öffentlichen Versorgung, wie Umformer, Schaltkästen usw. sowie öffentliche Einrichtungen, z.B. Telefonzellen, Briefkästen usw.,
- d) Verteilen von Handzetteln ohne wirtschaftlichen Hintergrund,

- e) kurzfristige Lagerung von Einsammelgegenständen im Rahmen von zentralen Einsammelaktionen, wie z.B. Kleiderspenden, Sperrmüll usw.
- (2) Der erste mobile Werbeaufsteller je Geschäft bis zu einer Größe von max. 1 m² Grundfläche ist anzeigepflichtig. Die Anzeige hat Angaben über den Anzeigepflichtigen, über Ort, Art, Größe und Dauer der Sondernutzung zu enthalten und kann schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen. Jeder weitere Werbeaufsteller ist erlaubnispflichtig.
- (3) Die nach Abs. 1 erlaubnisfreien und nach Abs. 2 anzeigepflichtigen Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern. Nutzungen nach den Punkten 4 und 5 des Abs. 1 sind genehmigungspflichtig, wenn die zu nutzenden Flächen im Bereich einer genehmigten Veranstaltung liegen.

§ 5 Sonstige Benutzungen

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der öffentlichen Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung zum Zweck der öffentlichen Ver- oder Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 6 Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Die Anträge haben insbesondere Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu enthalten. Entsprechende Anträge sind gemäß Vordruck und maßstabsgerechtem Lageplan beim Amt für Bürgerservice des Amtes Lebus mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) einzureichen. Bei Sondernutzungen, denen eine Planungsphase vorauszugehen hat, ist der Nachweis zu führen, dass Vorabstimmungen mit dem Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung des Amtes Lebus, geführt wurden. Das Amt für Bürgerservice ist berechtigt, weitere Unterlagen, wie z.B. städtebauliche oder andere ordnungsrechtliche Bescheide, Genehmigungen oder Erlaubnisse, vom Antragsteller zu verlangen.

§ 7 Erlaubnis und Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit und/oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Sie gilt nur für den Erlaubnisnehmer oder seinen Rechtsnachfolger. Über die Erteilung der Erlaubnis ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Dies ist auch der Fall, wenn durch die Gestaltung oder Häufung von Sondernutzung das Ortsbild, insbesondere das Erscheinungsbild beeinträchtigt wird.
- (3) Die Erlaubnis ist ebenfalls zu versagen, wenn:
- a) der Antragsteller für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat,

- b) der Antragsteller den gestellten Auflagen und Bedingungen wiederholt nicht nachgekommen ist,
 - c) durch die Sondernutzung oder Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - d) die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - e) der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,
 - f) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden.
- (4) Die Gemeinde Reitwein ist berechtigt, nach der Erlaubniserteilung weitere Auflagen festzulegen.
- (5) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde Reitwein keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 8

Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Die Gemeinde Reitwein haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und den darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer ergeben.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Reitwein oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen und hat die Gemeinde Reitwein von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen.

§ 9

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird; er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem, sauberen Zustand zu halten.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat von ihm errichtete Anlagen auf Verlangen der Gemeinde Reitwein auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von

Gegenständen ein Aufgraben des Gehweges, des Radweges oder der Fahrbahn erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Grünanlagen, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie deren Lageänderung, vermieden wird.

- (4) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis oder wird sie widerrufen bzw. wird eine erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Sondernutzung nicht mehr ausgeübt, so sind vom Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen und die beanspruchten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 10 Beseitigungspflicht

Kommt der Erlaubnisnehmer einer der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Gemeinde Reitwein befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung von Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und ggf. im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Erlaubnisnehmers diese durchzusetzen.

§ 11 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des nachfolgenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung, Anlage 1.
- (2) Das Recht des Trägers der Straßenbaulast, nach § 18 Abs. 6 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. § 14 ist anzuwenden.
- (4) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung bei den Volksfesten, sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
- (a) der Antragsteller,
 - (b) der Erlaubnisnehmer,
 - (c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
 - (d) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- (a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
- (b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung

(2) Die Gebührenpflicht endet:

- (a) mit Ablauf der Sondernutzung
- (b) mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung nach Abs. 1 Buchstabe b) tatsächlich eingestellt wird bzw. nach Herstellung der beanspruchten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand, sofern dieser nach Ablaufdatum einer Sondernutzungsgenehmigung liegt

§ 14

Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

(1) Von der Entrichtung der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

- (a) das Land Brandenburg sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, ferner die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.
- (b) die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, Ortsbeiräte, Bürgerbegehren gemäß § 15 Abs. 1 BbgKVerf, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer politischen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft (entsprechende rechtssichere Nachweise, wie z.B. der Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer des zuständigen Finanzamtes, sind auf Verlangen beizubringen). Als gemeinnützige Organisationen im Sinne dieser Satzung gelten auch die von einer durch Gesetz errichteten gemeinnützigen Stiftung getragenen Einrichtungen bzw. Körperschaften des Bildungswesens und deren Teileinrichtungen bzw. Teilkörperschaften.
- (c) Veranstaltungen der Gemeinde Reitwein.
- (d) Warenauslagen bis zu einer Tiefe von 3 m vor dem eigenen Geschäft, wenn das Geschäft selbst nicht auf einer Sondernutzungserlaubnis beruht, das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten einschließlich Gestaltungselementen, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentliche Verkehrsflächen aufgestellt werden bis zu einer Breite von 2,50 m vor dem eigenen Gewerbebetrieb.
- (e) Baustellenzufahrten, für die erstmalige Errichtung von Gebäuden

- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Gemeinde Reitwein nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung. Kann die Sondernutzungserlaubnis aufgrund von Naturereignissen (z.B. Sturm, starker Regen, o.ä.) nicht in Anspruch genommen werden, kann eine entsprechende Erlaubnis für einen Ersatzzeitraum erteilt werden, wenn die Nichtinanspruchnahme noch am Nutzungstag beim Amt für Bürgerservice gemeldet wird. Die neue Erlaubnis wird ohne zusätzliche Gebührenerhebung erteilt, sofern die Nichtinanspruchnahme der Sondernutzungserlaubnis mindestens 50 v. H. von deren genehmigter Dauer beträgt.
- (3) Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Reitwein eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (4) Eine Gebührenbefreiung nach dieser Satzung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 nicht aus.

§ 15

Ausschluss von Sondernutzungen

Mahn- und Gedenkstätten, Bereiche von Gedenktafeln sowie sonstige Stätten der Erinnerung sind in einem Umkreis von mindestens 25 m von jeglicher Sondernutzung ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde, speziell das Amt für Bürgerservice, Ausnahmen zulassen. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung kann zur Wahrung des Charakters der für die Sondernutzung vorgesehenen Flächen mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- (a) entgegen § 2 eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis über dem Gemeingebrauch hinaus benutzt,
 - (b) entgegen § 7 Abs. 1 den Zeitraum einer genehmigten Sondernutzung überschreitet oder einer erteilten Bedingung oder Auflage nicht nachkommt,
 - (c) entgegen § 9 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 - (d) entgegen § 9 Abs. 2 dem Verlangen der Gemeinde zur Änderung der errichteten Anlagen auf seine Kosten nicht nachkommt,
 - (e) entgegen § 9 Abs. 3 nicht darauf achtet, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist, Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte nicht freihält oder Beschädigungen des Straßenkörpers, der Grünanlagen, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie deren Lageänderung, nicht vermeidet,
 - (f) entgegen § 9 Abs. 4 bei Beendigung der Sondernutzung die erstellten Anlagen und Einrichtungen nicht entfernt und beanspruchte Flächen nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
 - (g) entgegen § 10 einer ihm obliegenden Verpflichtung oder erteilten Anordnung nicht nachkommt,

(h) entgegen § 15 in einem Umkreis von mindestens 25 m im Bereich von Mahn- und Gedenkstätten, Gedenktafeln sowie sonstigen Stätten der Erinnerung Sondernutzung ohne Ausnahmegenehmigung ausübt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht sind.

§ 17

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Reitwein über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Reitwein vom 28.11.2006 außer Kraft.

Lebus, den XX.XX.2023

Bartsch
Amsdirektor

Anlagen
Anlage 1 Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Reitwein

Anlage

Gebührentarifstellen

Tarifstelle	Bemessungsgrundlage	Gebühren (in €)
1. Anbieten von Waren und Leistungen		
1.1. Bewegliche Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen einschließlich Bauchläden u. ä. je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich täglich	30,00 1,00
1.2. Bewegliche Verkaufseinrichtungen u.ä. für die Zeit von Umbaumaßnahmen täglich der Geschäftsräume je angefangenem m ² Verkehrsfläche	monatlich	15,00 0,50
1.3. Ortsfeste, bauliche Anlagen als Verkaufsstände, Kioske u.ä. je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche einschließlich Auslagen	monatlich täglich	25,00 0,83
1.4. Warenauslagen an der Stätte der Leistung je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche, soweit keine Gebührenbefreiung nach § 14 Abs. 1, Buchst. d) besteht	monatlich täglich	20,00 0,67
1.5. Tische und Sitzgelegenheiten einschließlich Gestaltungselemente zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche, soweit keine Gebührenbefreiung nach § 14 Abs. 1 Buchst. d) besteht	monatlich	1,50
1.6. Automaten, Auslagen und Schaukästen, Vitrinen je angefangenem m ² Grundfläche	monatlich	3,00
1.7. Verkauf von Weihnachtsbäumen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	4,50
1.8. Lotteriestände	monatlich	9,00
2. Anlagen und Einrichtungen		
2.1. Fahrradständer mit Werbeträgern (ab 0,25 m ²) je angefangenen m ² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	1,00
2.2. Kinderunterhaltungsgeräte u.ä.	monatlich	2,00
3. Lagerungen		
Baustelleneinrichtungen (Bauzäune, Gerüste, Bauhütten, Arbeits- und Toilettenwagen, Baumaschinen und	monatlich täglich	2,50 0,08

Tarifstelle	Bemessungsgrundlage	Gebühren (in €)
Baugeräte jeder Art einschließlich Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Schuttmulden, Baugrubensicherungen, Lagerung von Baumaterial, Absperrungen, Baustellenzufahrten u.ä.), je angefangenem m ² Verkehrsfläche		
3.1	Fahrradständer je laufender m	monatlich 5,00 täglich 0,17
3.2	Sonstige Anlagen und Einrichtungen z.B. Vorbauten bei Schaufensteranlagen	monatlich 10,00 täglich 0,33
3.3	Abstellen von Containern jeglicher Art einschließlich Abfallbehältern (außer an den Tagen der Leerung)	monatlich 40,00 täglich 1,33
4.	Einbauten in den Straßen und Gehwegflächen	
	a) Stufen und Treppen je angefangenem m ²	jährlich 6,00
	b) Licht- und Einwurfschächte je angefangenem m ²	jährlich 6,00
	c) Nutzung der Straße während des Einbaus von Anlagen, Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der Öffentlichen Versorgung dienen, je Angefangene 100 lfd. Meter	monatlich 15,00 täglich 0,50
	d) Nutzung der Straße während des Einbaus von Öltanks je m ² Verkehrsfläche	monatlich 15,00 täglich 0,50
	e) Jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je m ² Verkehrsfläche mindestens jedoch	monatlich 15,00 täglich 0,50
5.	Gefahren- und Schwerlasttransporte bzw. übermäßige Straßenbenutzung je angefangener Kilometer benutzter Straße und je Fahrt	
	a) bis zu einer Breite von 3 Metern und einem Gewicht bis zu 50 Tonnen	25,00
	b) bis zu einer Breite von 3 Metern und einem Gewicht über 50 Tonnen	30,00
	c) bei einer Breite über 3 Meter und einem Gewicht bis zu 50 Tonnen	35,00

Tarifstelle	Bemessungsgrundlage	Gebühren (in €)
d) bei einer Breite über 3 Metern und einem Gewicht über 50 Tonnen		40,00
6. Werbung		
6.1 Werbeveranstaltungen, Informationsstände, Visitenkarten-, Geschenk-, Prospekt-, Probenverteilung, gewerbliche Meinungsumfragen ohne Verkauf je angefangenem m ² Verkehrsfläche (bzw. pro Person)	monatlich täglich	30,00 1,00
6.2 Ausstellungen	monatlich täglich	10,00 0,33
6.3 Mobile Werbeaufsteller (z.B. Klappaufsteller bis max. 1m ² Flächeninanspruchnahme), maximal 4 Aufsteller		
1. Aufsteller:	täglich	1,00
2. Aufsteller:		1,20
3. Aufsteller:		1,50
4. Aufsteller:		1,70
6.4 Werbe- und Firmenschilder für Reklamezwecke je angefangenen m ²	jährlich täglich	55,00 1,00
7. Sonstige Nutzung		
7.1 Veranstaltungen (Weihnachtsmarkt, Trödelmarkt u.Ä.) je angefangenen m ² Verkehrsfläche	täglich	1,50
7.2 Straßenkünstler (z.B. Musizieren, Pantomime) je m ²	täglich	1,20
7.3 Für nicht aufgeführte Sondernutzungen täglich je m ²		1,50

